VERORDNUNG (EWG) Nr. 1911/81 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1981

über die Lieferung von Weichweizenmehl an die Republik Dschibuti im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/81 (2), insbesondere auf Artikel 28,

gestützt t auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 2 666 Tonnen Getreide an die Republik Dschibuti im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durcnführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Republik Dschibuti
3. **Bestimmungsort oder -land** : Dschibuti
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 1 946 Tonnen (2 666 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 2
 - — Nr. 1 : 973 Tonnen
 - — Nr. 2 : 973 Tonnen
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :

 AIMA — Azienda di Stato per gli Interventi sui Mercati Agricoli, Via Palestro, 81, I-Roma (telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - — Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - — Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - — Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - — Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse
10. **Aufmachung** :
 - — in neuen Säcken (1)
 - — Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - — Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - — Beschriftung der Säcke : Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe : „Farine de froment / Don de la Communauté économique européenne à la république de Djibouti"
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : *cif*
13. **Löschhafen : Dschibuti**
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 24. Juli 1981 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** :

 Partie 1 : 1. bis 30. September 1981

 Partie 2 : 1. bis 31. Oktober 1981
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.